

**ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-
STIFTUNG FÜR
RECHTSGESCHICHTE. ERSTER
BAND: GERMANISTISCHE
ABTEILUNG**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649371198

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Erster Band: Germanistische Abteilung by Various

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

VARIOUS

**ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-
STIFTUNG FÜR
RECHTSGESCHICHTE. ERSTER
BAND:
GERMANISTISCHE ABTEILUNG**

881

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

G. BRUNS, P. v. ROTH, H. BÖHLAU, A. FERNICE

/
ERSTER BAND

XIV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1880.

K

S2673
Z45
Bd.1



998025

Unveränderter Nachdruck

veranstaltet vom

**ZENTRAL-ANTIQUARIAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
LEIPZIG**

Ag 05/1096/64 DDR III/18/6

Die
Savigny-Stiftung.

Von **Bruns.**

Die Zeitschrift für Rechtsgeschichte erscheint vom vierzehnten Bande ab mit der neuen Bezeichnung: „Zeitschrift der Savigny-Stiftung.“ Es bedarf dies einer Rechtfertigung, die in folgenden Umständen enthalten ist.

Die Savigny-Stiftung ist im Jahre 1863 gegründet, ist aber bis jetzt in ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit wenig bekannt geworden. Es wird zwar jährlich ein Bericht über den Bestand und Fortgang der Stiftung veröffentlicht, aber nur in den Jahresberichten der juristischen Gesellschaft zu Berlin, die ausserhalb Berlins wenig Verbreitung finden. Die wissenschaftliche Wirksamkeit der Stiftung selber aber ist ihrem ganzen Zwecke gemäss der Art, dass sie nur in grösseren wissenschaftlichen Unternehmungen hervortritt, die jahrelange Studien und Arbeiten erfordern, und von denen daher auch in den 17 Jahren des Bestandes der Stiftung nur wenig erst hat vollendet werden können. Wirklich beendigt ist erst ein Werk, (die neue Ausgabe des Justinianischen Codex von P. Krüger. Von einem andern, der Quellengeschichte des canonischen Rechtes von Fr. Maassen, ist nur erst der erste Band erschienen. Ausserdem sind nur noch von einer neuen Ausgabe des Schwabenspiegels von L. Rockinger einzelne Vorarbeiten veröffentlicht. Ein eigentliches Bild von dem Bestande, den Mitteln und Organen und der Bedeutung und Wirksamkeit der Stiftung ist aus diesen vereinzelt erschienenen um so weniger zu gewinnen, als auch bei ihnen der Zusammenhang mit der Stiftung nicht äusserlich hervortritt, sondern nur beiläufig in den Vorreden hervorgehoben wird.

Unter diesen Umständen ist es natürlich, dass als im vorigen Jahre bei Savigny's Geburtsfeste die allgemeine Feier desselben in ganz Deutschland deutlich zeigte, wie frisch und lebendig das Interesse für die wissenschaftliche Bedeutung Savigny's noch sei, in den Herausgebern dieser Zeitschrift der Gedanke entstand, die Zeitschrift, die eigentlich nur eine Nachfolgerin der alten Savigny'schen „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ ist, (mit dem Namen Savigny's durch Vermittelung der Savigny-Stiftung in eine nähere Verbindung zu setzen, und dadurch zugleich der Stiftung selber ein festes und weitverbreitetes Organ für ihre Publicationen zu geben, so wie auch die Kenntniss von ihrem Zustande und ihrer Wirksamkeit grösseren und entfernteren Kreisen leicht und sicher zugänglich zu machen.) Der Plan wurde von den statutenmässigen Organen der Stiftung gebilligt und angenommen und tritt demgemäss mit dem gegenwärtigen ersten Hefte des neuen Bandes der Zeitschrift ins Leben.

Als Ausgang und Grundlage für alle weiteren Publicationen scheint es passend zu sein hier dreierlei Mittheilungen vorzuschicken:

- 1) eine Beschreibung der Entstehung der Stiftung,
- 2) das Statut der Stiftung,
- 3) einen Bericht über ihre bisherige Wirksamkeit.

1. Die Entstehung der Savigny-Stiftung.

Als Savigny am 25. October 1861 hier in Berlin gestorben war, fasste der Vorstand der hiesigen juristischen Gesellschaft (eines Vereins von Praktikern und Theoretikern zu gemeinsamen Zusammenkünften mit wissenschaftlichen Vorträgen) den Entschluss, eine würdige Todtenfeier für den Verewigten zu veranstalten. Die Feier fand am 29. November in höchst solenner Weise statt. Ihre Majestäten der König und die Königin so wie Se. Königliche Hoheit der Kronprinz beehrten die Versammlung mit ihrer Gegenwart; ausserdem erschienen die Minister v. Auerswald, v. Bernuth, v. Bethmann-Hollweg, Uhden, Simons und eine Menge anderer hochgestellter und sonstiger Personen, namentlich noch als Ver-

treter des Juristentages der Staatsanwalt Dr. Schwartz aus Dresden und der Professor v. Wächter aus Leipzig.

Die Gedächtnissrede hielt der Professor Heydemann. Nach ihrer Beendigung trat der Präsident der Gesellschaft, Graf v. Wartensleben, auf und machte der Gesellschaft die Mittheilung:

„dass der Vorstand der juristischen Gesellschaft beschlossen habe, sich als Comité behufs Gründung einer Savigny-Stiftung zur Förderung der vergleichenden Rechtswissenschaft zu constituiren.“

Zugleich richtete er an Professor v. Wächter die Aufforderung, sich über diesen Gedanken und den Plan einer solchen Stiftung äussern zu wollen. Wächter that dies, indem er ausführte, wie eine solche Stiftung das passendste und schönste Denkmal sei, das eine juristische Gesellschaft Savigny errichten könne, dabei zwar einige Bedenken über die Behandlung der vergleichenden Rechtswissenschaft nicht verhehlte, aber doch die Ueberzeugung und Hoffnung aussprach, dass der Plan sicher allgemeinen Anklang finden und in der richtigen Weise ausgeführt eine segensreiche Wirkung ausüben würde.

Der Vorstand der Gesellschaft als ursprüngliches Gründungs-Comité bestand aus den Stadtgerichtsräthen Graf v. Wartensleben und Borchardt, dem Staatsanwälte Meyen, den Rechtsanwaltern Simson und Volkmar und dem Privatdocenten Dr. Dove. Es verstärkte sich durch Cooptation zu einem grösseren Comité von 17 Personen, indem es die rechtsgelehrten Mitglieder des Staatsministeriums zum Beitritte einlud, nämlich die Minister v. Bernuth, v. Bethmann-Hollweg, v. Patow, Graf v. Schwerin, ferner den Präsidenten des Ob.-Trib. Bornemann und sämmtliche Mitglieder der juristischen Facultät, von denen die Professoren Bruns, Gneist, Heydemann, Homeyer, Richter, Rudorff die Einladung annahmen. Das Comité constituirte sich gleich im Anfang des Decembers und erliess einen Aufruf an die Schüler und Verehrer Savigny's in allen Ländern und Nationen. Der erste Beitrag wurde bereits am 12. December angemeldet, 500 Thaler vom Könige und der Königin, denen der Kronprinz und die Kronprinzessin mit 200 Thaler folgten.

Weitere Beiträge kamen dann sehr bald. Namentlich in den fürstlichen Kreisen fand sich eine äusserst rege Theilnahme: Beiträge sendeten der Kaiser von Oesterreich, die Könige von Württemberg, Sachsen, Portugal, die Grossherzöge von Baden, Hessen, Oldenburg, Weimar, die Herzöge von Nassau, Meiningen, Altenburg, Dessau, die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, von Hohenzollern-Hechingen. Ihnen folgten die freien Städte Deutschlands Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt. Ausserdem beeiferten sich Ministerien und andere Behörden, Gerichte, Universitäten, Magistrate und eine Menge einzelner Privatpersonen. Die Gesamtsumme der Beiträge war bis zum Schlusse des Jahres 1879, auf die einzelnen Länder vertheilt, folgende:

1) aus Deutschland	36,273	Mark	80 Pf.
2) aus Oesterreich	29,437	„	40 „
3) aus Italien	1680	„	20 „
4) aus Spanien ¹⁾	1501	„	20 „
5) aus Holland	1143	„	— „
6) aus Portugal	800	„	— „
7) aus Frankreich	490	„	80 „
8) aus der Schweiz	400	„	— „
9) aus Russland	255	„	— „
10) aus Schweden und Norwegen . .	240	„	— „
11) aus Belgien	208	„	50 „
12) aus Süd-Amerika (Buenos-Ayres) .	2038	„	50 „

In Summa 75,848 Mark 60 Pf.

¹⁾ Besonders interessant ist die Theilnahme von Barcelona. Das Advocatencollegium zu Barcelona hatte am 11. Juli 1869 ein Spanisches Savigny-Comité im Anschlusse an diese Stiftung gegründet. An der Stiftungsfeier theilnahmen sich die höchsten Würdenträger der Stadt Barcelona, sowohl die der Geistlichkeit als auch die vom Civil- und Militärstande, endlich auch der Prorector der dortigen Universität und viele hervorragende Juristen, welche dazu eingeladen worden waren. Mittelst Schreibens des Prof. E. Durand, des Präsidenten dieses Comité's, vom 27. October 1869, wurde an das hiesige Curatorium der Stiftung das Ersuchen gerichtet, jenes Comité als mitgehörig zu der Stiftung zu betrachten, unter Einsendung eines ersten Beitrages von 1500 Mark zum Capitalvermögen der Stiftung. Nach der Mittheilung waren bereits ge-

Nicht ganz leicht war die Feststellung des Statutes für die Stiftung, namentlich konnte der Zweck der Stiftung nicht wohl so allgemein auf vergleichende Rechtswissenschaft gestellt gelassen werden, sondern musste genauer und in einer den wissenschaftlichen Bestrebungen Savigny's sich enger anschliessenden Weise gefasst werden; dazu kam, dass be-

zeichnet: 1000 Realen von dem Advocatencollegium, 400 R. von der dortigen juristischen Facultät, 500 R. von der dortigen Akademie der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 500 R. vom Collegium der dortigen Notare. Nach Artikel 2 der mitgetheilten Statuten jenes Comités hat dasselbe sich die Aufgabe gestellt:

- 1) das Studium der Rechtswissenschaft in Spanien in allen ihren Zweigen zu begünstigen;
- 2) mittelst Subscription zur Vermehrung des Capitals der Savigny-Stiftung zu Berlin beizutragen;
- 3) die durch die Savigny-Stiftung in das Leben gerufenen wissenschaftlichen Arbeiten in Spanien zu verbreiten;
- 4) Spanische Juristen anzuregen zur Theilnahme an den wissenschaftlichen Arbeiten, zu welchen die Stiftung auffordert.

Mittelst Schreiben vom 12. September 1871 hatte dieses Comité an das Curatorium der Stiftung das Ersuchen gestellt, den Artikel 16 des Statuts der Savigny-Stiftung, wonach die wissenschaftlichen Arbeiten in Lateinischer, Deutscher, Englischer, Französischer oder Italienischer Sprache abgefasst sein müssen, dahin abzuändern:

dass auch die Spanische unter diese Cultursprachen aufgenommen werde.

In dem Antwortschreiben vom 29. December 1871 wies der Vorsitzende des Curatoriums darauf hin, dass die gewünschte Abänderung der Statuten von der Bestimmung dreier Akademien der Wissenschaften und der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs abhängen würde, mithin nicht nur weit aussehend, sondern von unsicherem Erfolge erscheine. Das Curatorium würde jedoch versuchen, bei nächster Gelegenheit dem ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen. Inzwischen sei das Curatorium erbötig, alle Mittheilungen, insbesondere auch Concurränzschriften in Spanischer Sprache jederzeit dankend entgegenzunehmen, vorausgesetzt, dass den Spanischen Concurränzschriften nach § 16 der Statuten in ihrer jetzigen Fassung eine Uebertragung in eine der dort genannten Sprachen beigelegt sein würde.

Seit dieser Zeit ist gar keine Mittheilung des Spanischen Comités bei dem Curatorium der Stiftung eingegangen. Nach der Mittheilung des Consuls des Deutschen Reichs in Barcelona, Herrn Richard Lindau, vom 12. Juli 1877, wirkt die Spanische Commission der Savigny-Stiftung unter Leitung des Professors Durand in Barcelona in erfreulicher Weise ununterbrochen fort.